

„Fünftelungs-Methode“ spart viel Geld

Dommermuth erstreitet ermäßigten Steuersatz für Kapitalleistungen aus berufsständischen Versorgungswerken

München. (cf) Der Bundesfinanzhof (BFH) – die höchste Instanz der Finanzgerichtsbarkeit in Deutschland – fällte ein bemerkenswertes Urteil: Kapitalleistungen aus berufsständischen Versorgungswerken sind steuerbegünstigt. Im Gegensatz zu der seit 2005 angewandten vollen Besteuerung gilt nun die sogenannte „Fünftelungs-Methode“ – die gedankliche, steuerliche Verteilung auf fünf Kalenderjahre.

Den Erfolg in München erstritten der bundesweit bekannte Steuerexperte Dr. Thomas Dommermuth (Professor an der OTH Amberg-Weiden) und Steuerberaterin Anne Kilklat, die früher am NRW-Finanzministerium arbeitete und in zahlreichen

steuerlichen Gesetzgebungsverfahren tätig war. Sie vertraten einen Apotheker aus Nordrhein-Westfalen, der aus seinem berufsständischen

Die volle Besteuerung wäre ein Verstoß gegen die fundamentalen Grundsätze der Steuergerechtigkeit.

Professor Thomas Dommermuth

Versorgungswerk eine einmalige Kapitalabfindung in Höhe von 350 000 Euro gewählt hatte. Der Fiskus besteuerte den Kapitalertrag in voller

Höhe mit 58 Prozent nach dem sogenannten „Rürup-Prozentsatz“.

In dem vor wenigen Tagen zugesetzten Urteil gewährte der Bundesfinanzhof – erstmals in einem solchen Fall – die Steuerbegünstigung nach Paragraph 34 Abs. 1 EStG, genannt „Fünftelungs-Methode“. Die Entscheidung steht seit 4. Dezember auf der BFH-Homepage: „Kapitalabfindungen berufsständischer Versorgungswerke sind seit 2005 steuerpflichtig; sie sind aber ermäßigt zu besteuern. Urteil vom 23.10.13 X R 3/12.“ Dazu sagt Professor Dommermuth: „Die Steuerbegünstigung kann, je nach der Höhe der Kapitalleistungen aus derartigen Versorgungswerken und des übrigen zu

versteuernden Einkommens, einen bedeutenden fünfstelligen Vorteil bewirken.“

Für Direktversicherungen?

Weitere Schlussfolgerung: Wenn das höchste deutsche Steuergericht die „Fünftelungs-Methode“ für Kapitalleistungen aus berufsständischen Versorgungen gewährt, muss diese Regelung auch für Kapitalleistungen aus den ab 2005 abgeschlossenen betrieblichen Direktversicherungen und Pensionskassen gelten. Dommermuth: „Hier waren die Finanzämter und das Bundesfinanzministerium bisher anderer Auffassung.“



Weitere Informationen im Internet:
www.oberpfalznetz.de/versorgungswerke